

Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat

vom 03.12.2014

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/15 vom 12.02.2015, S. 38

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137 ff.) hat der Stadtrat Jena in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jena erhält folgende Fassung:

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137 ff.) hat der Stadtrat Jena in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Jena wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gewählt.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Jena".
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Jena mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat ist die vom Stadtrat gewählte Interessenvertretung. Er soll den Wirkungsbereich der älteren Einwohner ausdehnen, deren Interesse an der Lösung kommunaler Aufgaben auf breiter Basis verstärkt wecken, Rat und Verwaltung aber auch alle sonstigen Träger, die sich der Seniorenarbeit und Betreuung widmen, unterstützend beraten. Er soll sich ferner Fragen der Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote für alte Menschen sowie der Vorbereitung auf das Alter widmen, aber auch zu sonstigen kommunal politischen Themen im Hinblick auf Anliegen älterer Bürger Stellung nehmen. Die Aktivitäten des Seniorenbeirates sollen sowohl Probleme behandeln als auch die positiven Möglichkeiten der nachberuflichen Lebensphase bewusst machen.
- (2) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, werden durch den Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt, so dass eine Stellungnahme erfolgen kann. Der Seniorenbeirat erhält zu allen Sitzungen des Sozialausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses und des Kulturausschusses Einladungen. Darüber hinaus wird in diese Ausschüsse jeweils ein Vertreter des

E 2

Seniorenbeirates als Mitglied benannt. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(4) Der Seniorenbeirat erstellt jeweils zum Jahresende einen Bericht zur Vorlage im Stadtrat.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenbeirat hat 16 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

(3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

(4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

(6) Bei Stimmengleichheit für den/ die letzten zu vergebenen Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Absatz 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebenen Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

(8) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- die Leitung des Fachdienstes Soziales,
- der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte,
- die Leitung des Seniorenbüros,
- die Leitung der Wohnberatung für Senioren.

§ 4 konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 5
Vorstand/ Arbeitsgruppen

(1) Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Wahl wird entsprechend der Wahl der Mitglieder (§ 3 Abs. 4 bis 6) durchgeführt.

(2) Der Vertreter verwaltet die Finanzen. Über die Verwendung der bereitgestellten Mittel entscheidet der Seniorenbeirat. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.3. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen.

(3) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(4) Der Seniorenbeirat bildet entsprechend den Ausschüssen des Stadtrates 3 Arbeitsgruppen

- Soziales / Gesundheit / Pflege
- Ordnung / Sicherheit / Stadtentwicklung
- Kultur / Bildung / Sport

Die Leiter der Arbeitsgruppen nehmen an den Ausschusssitzungen des Stadtrates teil.

(5) In Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte bildet der Seniorenbeirat einen Arbeitsausschuss, dem die oder der Vorsitzende deren bzw. dessen Vertretung und mindestens die Leiter der drei Arbeitsgruppen des Beirates angehören.

§ 6
Seniorenbeauftragte(r)

(1) Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte(n).

(2) Dem kommunalen Seniorenbeirat steht ein Vorschlagsrecht für die/den zu wählende(n) Seniorenbeauftragte(n) zu.

(3) Die/Der Seniorenbeauftragte(r) hat gemäß § 4 Abs.2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit des kommunalen Seniorenbeirates
- Ansprechpartner für den in § 1 genannten Personenkreis
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des kommunalen Seniorenbeirates und der Senioren gegenüber der kommunalen Vertretung und der kommunalen Verwaltung
- Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen;
- die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit dem kommunalen Seniorenbeirat und
- Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.

(4) Die/Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der kommunalen Verwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(5) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen des kommunalen Seniorenbeirates im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 7
Ehrenamt / Entschädigung

(1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates sowie die/der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates und die/der Seniorenbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

(3) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 3 ThürKO entsprechend.

§ 8 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

(2) Die Tagungstermine sind ortsüblich bekannt zumachen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.

§ 9 Status und Funktionsbezeichnung

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Artikel 2

Die Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat vom 15.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/06 vom 30.03.2006, S. 118 wird aufgehoben.